

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Fachbereich 3 / Bauen	54329 Konz, 14.03.2022
<u>Status:</u> öffentlich	Az.: 20-22 ko E: 04.02.22	Nr.: 3H/6354/2022

Beratungsfolge:

29.03.2022 Bau- und Umweltausschuss Wasserliesch

Bauantrag zur Herstellung einer Stellplatzanlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Wasserliesch, Flur 5, Flurstück 251/3 (Hauptstraße)

Sachverhalt:

Die Antragsteller beantragen auf dem o. g. Grundstück eine Stellplatzanlage, bestehend aus 12 Fertiggaragen sowie 4 Außenstellplätzen, herzustellen. Die beantragte Stellplatzanlage dient einem bereits mit dem Bauschein 263-21 genehmigten Mehrfamilienwohnhaus auf dem Flurstück 252/2. Der diesem Mehrfamilienwohnhaus mit 9 Wohneinheiten zugeordnete Stellplatznachweis sah insgesamt die Anlegung von 18 Pkw-Außenstellplätzen vor. Von diesen 18 Stellplätzen sollten nach dem damaligen Stellplatznachweis 6 Pkw-Stellplätze straßenseitig, direkt anfahrbar von der Hauptstraße, angelegt werden.

Die nunmehr vorgelegte Stellplatzkonzeption sieht lediglich straßenseitig 2 behindertengerechte Stellplätze vor. Die weiteren 16 notwendigen Stellplätze werden wie bereits dargestellt in Form von 12 Garagen und 4 Außenstellplätzen im rückwärtigen Bereich auf dem Flurstück 251/3 angelegt. Die Andienung der rückwärtigen Stellplatzanlage erfolgt entlang der süd-östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 251/3 und 252/2. Die Zufahrtsflächen werden laut Antragstellung mit einem Drainpflaster ausgeführt. Entlang den seitlich angrenzenden Nachbargrundstücken befindet sich im Bereich der Zuwegung im vorderen Bereich eine ca. 1,8 m hohe Grenzmauer und im rückwärtigen Bereich eine ca. 1,8 m Sichtschutzeinfriedung.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die Beurteilung des Bauvorhabens erfolgt gemäß § 34 BauGB.

Die Anlegung der rückwärtigen Stellplatzanlage, bestehend aus 4 Außenstellplätzen und 12 Fertiggaragen, sind in Verbindung mit den beiden straßenseitig vorgesehenen behindertengerechten Stellplätzen für das bereits genehmigte Mehrfamilienwohnhausgebäude mit insgesamt 9 Wohneinheiten zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung erforderlich.

Die grundsätzliche Zulässigkeit gemäß § 34 BauGB ist vorliegend gegeben.

Beschlussvorschlag:

„Dem vorliegenden Bauantrag zur Herstellung einer Stellplatzanlage, bestehend aus 12 Fertiggaragen sowie 4 Außenstellplätzen, im rückwärtigen Bereich auf dem Flurstück 251/3 wird wie beantragt aus bauplanungsrechtlicher Sicht zugestimmt.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen wird erteilt.“